

# KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL



194  
...Eifel - Mosel - Hunsrück

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL • POSTFACH 1320 • 56803 COCHEM  
**BIM-K 0018/2008**

AUFGABENBEREICH

ANSPRECHPARTNER

GEBÄUDE

ZIMMER

TELEFON

TELEFAX

E-MAIL

IHR SCHREIBEN

UNSER AKTENZEICHEN BIM-K 0018/2008  
(BEI ANTWORT BITTE ANGEBEN)

DATUM 11.02.2009

**Vorhaben** Errichtung von 6 Windkraftanlagen des Typs Nordex N 90, NH: 100 m, Rotord.: 90 m, 2,3 MW  
**Ort** Zettingen  
**Gemarkung** Zettingen, Flur: 4 Flurst.: 58, 69, Flur 6, Flurst.: 14, Flur 7, Flurst.: 34, 40

## Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:

gemäß § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl I S. 3830) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) und Nr. 1.6, Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV, jeweils in der zu Zeit geltenden Fassung, erteilen wir Ihnen

### die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windkraftanlagen (WEA 1-4 und 6) des Typs Nordex N 90, Nabenhöhe 100 m, Rotordurchmesser 90 m, 2,3 MW in der Gemarkung Zettingen, Flur 4, Flurst.: 58, 69, Flur 6, Flurst.: 14, Flur 7, Flurst.: 34, 40

auf der Grundlage und nach Maßgabe der beigelegten Unterlagen entsprechend dem ebenfalls beigelegten „Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid“.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen:

#### SPRECHZEITEN

MONTAGS BIS FREITAGS 08.00 – 12.30

KFZ-ZULASSUNGSSTELLE 07.30 – 12.30

ZUSÄTZLICH DONNERSTAGS 14.00 – 18.00

WEITERE SPRECHZEITEN NACH VEREINBARUNG

#### BANKVERBINDUNGEN

SPARKASSE MITTELMOSEL

EIFEL - MOSEL - HUNSBRÜCK

BLZ: 587 512 30 \* KONTO: 4606

POSTGIROAMT KÖLN

BLZ: 370 100 50 \* KONTO: 93676-507

#### POSTANSCHRIFT

ENDERTPLATZ 2, 56812 COCHEM

TELEFONZENTRALE

02671/61-0

INTERNET

WWW.COICHEM-ZELL.DE

L:\BAU\BAUAMT\ARCHIV\2009\M02\0000B452.doc

## II. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

### Lärm:

1. Die genehmigten fünf Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Nordex N-90 mit der Nabenhöhe von 100 m dürfen zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr gemäß der Schallimmissionsprognose vom 30.09.2008 nur in schallreduzierter Betriebsweise mit einem Schallleistungspegel von 99,5 dB(A) zuzüglich des zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung und bei einer maximalen Leistung von 1,6 MW betrieben werden.

Die Umschaltung in schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

2. Die v. g. Windkraftanlagen dürfen keine Ton- und Impulshaltigkeit gemäß TA Lärm 98 aufweisen.
3. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf der von den beantragten Windkraftanlagen erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) unter Berücksichtigung der erforderlichen Zuschläge die nachfolgenden Werte zur Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr 06.00 Uhr nicht überschreiten:

IP A	Im Alten Garten 1	Illerich	nachts: 27,8 dB(A)
IP B	Hinter der Kirche	Hambuch	nachts: 33,1 dB(A)
IP G	Villa Margareta	Wirfus	nachts: 30,6 dB(A)
IP H	Heimlichsmühl	Wirfus	nachts: 32,0 dB(A)
IP I	Wirfuser Bach 2	Wirfus	nachts: 35,0 dB(A)
IP J	Wirfuser Bach 1	Wirfus	nachts: 37,6 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

4. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der erforderlichen Zuschläge die Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr nicht überschreiten:

IP B	Hinter der Kirche	Hambuch	nachts: 40,0 dB(A)
IP J	Wirfuser Bach 1	Wirfus	nachts: 45,4 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

5. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
6. Durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebenen Stelle (anerkannter Sachverständiger nach § 26 BImSchG) ist unmittelbar nach Inbetriebnahme der beantragten Windkraftanlagen anhand einer schalltechnischen Abnahmemessung
  - die Einhaltung des Immissionsrichtwertes unter Berücksichtigung der erforderlichen Zuschläge an dem maßgeblichen Immissionsort

IP J    Wirfuser Bach 1 Wirfus                      nachts: 45,4 dB(A)

entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) nachzuweisen. Als Sachverständiger kommt in diesem Fall nur ein Institut in Frage, das an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat.

Vor Baubeginn ist eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle mit der nach Satz 1 genannten Messung zu beauftragen. Eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, zu übersenden.

Das Konzept der Messung ist mit v. g. Dienststelle abzustimmen.  
Die Anwendung des Messbeschlags nach Ziffer 6.9 TA Lärm ist nicht zulässig.  
Der Messbericht ist der v. g. Dienststelle unverzüglich zweifach vorzulegen.

7. Da die Windkraftanlagen aus Gründen des Immissionsschutzes nachts geräuschreduziert betrieben werden, müssen sie mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl) versehen sein. Die aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, in Klarschrift vorzulegen.
8. Die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, mitzuteilen.

#### Schattenwurf

9. Die genehmigten fünf Windkraftanlagen vom Typ Nordex N-90 mit der Nabenhöhe von 100 m und einem Rotordurchmesser von 90 m sind mittels Schattenwurfabschalteneinrichtung so zu betreiben, dass der Grenzwert der Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) von 30 Stunden bzw. die tatsächliche meteorologische maximale Beschattungsdauer (real) von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten an folgenden Immissionsorten bei Addi-

tion der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird:

IP E	Im Brachtendorfer Weg	Dünfus
IP K	Bergstraße 2	Zettingen
IP L	Oberstr. 11	Zettingen

#### **Hinweis:**

Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen.

Wird an einem Immissionsort der Grenzwert der Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag oder die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden bzw. die tatsächliche meteorologische maximale Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr erreicht, darf durch die beantragten Windenergieanlagen an dem Immissionsort kein weiterer Schattenwurf entstehen.

10. An den Immissionspunkten sind alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Bei der Programmierung der Abschalteinrichtungen der hinzukommenden Windkraftanlagen muss die Vorbelastung durch bestehende Windkraftanlagen berücksichtigt werden.
11. Die ermittelnden Daten zu Sonnenscheindauer, Abschalt-, und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls zu registrieren. Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, in Klarschrift vorzulegen.
12. Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

#### **Arbeitsschutz**

13. Betriebseinrichtungen, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruhe Bühnen, Arbeitsbühnen und dergleichen vorzusehen, die mit Geländern bzw. Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.
14. Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen. Die Schutzeinrichtungen
  - müssen stabil gebaut sein
  - dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen